

Merkblatt zur Beantragung eines Visums zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland

Es wird dringend empfohlen, die folgenden Dokumente gemäß der nachstehenden Anforderungsliste einzureichen, um Verzögerungen bei der Visumverarbeitung zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums liegt in der Verantwortung der (zuständigen) deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Russland. Bitte beachten Sie: Die Botschaft / das Konsulat hat das Recht, zusätzliche oder fehlende Dokumente anzufordern, wodurch sich die Bearbeitungszeit Ihrer Bewerbung erhöhen kann.

Während dem Antrag müssen die Originaldokumente samt Fotokopien eingereicht werden.

- **Gedrucktes Visumantragsformular (Original)**
Einen in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz.
- **Kontaktformular für das Konsulat**
(siehe die Rubrik "Formulare").
- **2 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter**
Bitte kleben Sie auf das Antragsformular ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das zweite mit.
- **Auslandspass mit 1 Kopie der Datenseite.**
Der Auslandspass muss unterschrieben sein, noch mindestens 3 freie Seiten haben und noch mindestens neun Monate gültig sein.
- **Inlandspass mit 1 Kopie der Datenseite und 1 Kopie aller Seiten mit Eintragungen.**
Bei nicht- russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 1 Kopie.
- **Nachweis über Ihre Berufsqualifikation** mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie:
 - für Akademiker, die in Deutschland in einem reglementierten Beruf tätig sein möchten (z.B. Ärzte, Lehrer, Rechtsanwälte): Hochschulabschluss inkl. Fächerübersicht,
 - für Fachkräfte mit Berufsausbildung: Nachweis über die Berufsqualifikation (Diplom).
- **Bestätigung** (mit 1 Kopie), dass das Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle in Deutschland durchgeführt wird. Dies kann durch Vorlage eines Defizitbescheids oder eines Zwischenbescheides erfolgen, aus dem hervorgeht, dass:
 - für die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis in einem in Deutschland reglementierten Beruf **oder**
 - für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung mit einer in Deutschland erworbenen Qualifikation.Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind. Bei reglementierten Berufen kann auch festgestellt werden, dass lediglich eine Kenntnisprüfung, eine Eignungsprüfung und/oder eine Sprachprüfung erforderlich ist.
- Erfolgt die Einreise ausschließlich zwecks Ablegung der für die Anerkennung erforderlichen Prüfungen, müssen bei Antragstellung bereits Nachweise für den geplanten Anschlussaufenthalt vorgelegt werden (z.B. Arbeitsplatzsuche, Blaue Karte). Bitte beachten Sie diesbezüglich das jeweils einschlägige Merkblatt.
- Deutsche Sprachkenntnisse, die der Qualifizierungsmaßnahme entsprechen, **mindestens Niveau A2** bzw. in reglementierten Berufen (Gesundheitsberufe) **mindestens Niveau B2** entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache, nachzuweisen durch ein anerkanntes Sprachzertifikat des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH, einem TestDaF-Institut oder eines ECL Prüfungszentrums mit 1 Kopie.

- **Nachweis zur Lebensunterhaltssicherung** mit 1 Kopie in Höhe von mindestens 1.091 Euro pro Monat für die ersten zwölf Monate des Aufenthalts oder für die tatsächliche Aufenthaltsdauer zum angegebenen Zweck, sollte diese weniger als ein Jahr betragen:
 - Behördliche (!) Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG, nicht älter als sechs Monate, mit dem Aufenthaltswort „Anerkennungsmaßnahmen/Berufsqualifikation“ und mit nachgewiesener Bonität. Ausländerbehörden in Deutschland stellen dieses Dokument aus,
 - **oder** Nachweis über ein entsprechendes Guthaben auf einem deutschen Bankkonto,
 - **oder** Nachweis über ein ausreichendes Erwerbseinkommen während der Qualifizierungsmaßnahme durch Vorlage eines entsprechenden Arbeitsplatzangebotes/Arbeitsvertrages.

- **Nachweis zur Unterkunft für den gesamten Zeitraum** mit 1 Kopie, z.B. in Form einer Hotelbuchung oder Mietvertrag. Im Fall einer privaten Unterbringung bei Familie/Bekanntem ist die Vorlage einer einfachen, unterschriebenen Einladung mit einer Passkopie des Einladers und mit Erlaubnis des Eigentümers zur Untervermietung ausreichend.

- **Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung mit 1 Kopie mit nachweislicher Gültigkeit für den gesamten beantragten Aufenthaltszeitraum.** Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Es sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist. **Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.**

Bei Aufnahme einer (parallelen) Erwerbstätigkeit ist zu beachten: Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn des Arbeitsvertrags. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.

- **Lückenloser** tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten - mit 1 Kopie. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

- 1. **Bei Teilnahme an einer ausschließlich theoretischen Qualifizierungsmaßnahme in reglementierten Berufen (zur Vorbereitung auf eine Kenntnisprüfung) ist zusätzlich vorzulegen (mit 1 Kopie):**
 - Bestätigung der Anmeldung für eine zur Behebung der festgestellten Defizite geeigneten Qualifizierungsmaßnahme inkl. sich daran anschließender Prüfungen mit Angabe zur Art und Dauer der Qualifizierungsmaßnahme.

Falls parallel zur theoretischen Qualifizierungsmaßnahme eine Nebenbeschäftigung geplant ist, muss zusätzlich vorgelegt werden (mit 1 Kopie):

 - Arbeitsvertrag bzw. konkretes Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung, deren Anforderungen in einem Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen (siehe wichtige Hinweise).
 - Konkretes Arbeitsplatzangebot für die im Anschluss an die Qualifizierungsmaßnahme geplante Beschäftigung.
 - Formblatt [«Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis»](#) – Dieses Formular ist vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen.

- 2. **Nachfolgendes gilt nur für Fachkräfte mit Berufsausbildung in nicht reglementierten Berufen, die laut Defizitbescheid schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis erwerben müssen. Diese haben zusätzlich vorzulegen (mit 1 Kopie):**
 - Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsplatzangebot.
 - Verpflichtung des Arbeitgebers, den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Defizite innerhalb von zwei Jahren zu ermöglichen,
 - Formblatt [«Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis»](#) einschließlich dem [Zusatzblatt A](#) – Beide Formulare sind vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen.
 - ggf. sachlich gegliederter Weiterbildungsplan, der erkennen lässt, durch welche praktischen Maßnahmen der Arbeitgeber beabsichtigt, die festgestellten Defizite auszugleichen.

Wichtige Hinweise:

- Informationen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation finden Sie hier: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/>. Allgemeine Informationen zum Thema Arbeiten und Leben in Deutschland finden Sie auf folgender Webseite: <http://www.make-it-in-germany.de>.
- Fehlen für die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis in reglementierten Berufen die erforderlichen Sprachkenntnisse, kann im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen auch die Teilnahme an einem Sprachkurs oder Fachsprachkurs erfolgen. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Aufenthalt zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation auf 18 Monate beschränkt ist und nur im Ausnahmefall auf 24 Monate verlängert werden kann. Reicht diese Gesamtaufenthaltsdauer für den Spracherwerb und das Ablegen der erforderlichen Prüfungen voraussichtlich nicht aus, sollten Sie zunächst ein Visum zum Sprachkurs beantragen (siehe entsprechendes **Merkblatt Sprachkurs**).
- Falls parallel zur theoretischen Qualifizierungsmaßnahme eine **Nebenbeschäftigung** aufgenommen werden soll, so ist dies nur gestattet, wenn die Beschäftigung in einem Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen. **Beispiel:** Das Erfordernis des berufsfachlichen Zusammenhangs besteht bei reglementierten Berufen beim Anerkennungsziel Arzt bei einer Beschäftigung als Pflegehelfer oder beim Anerkennungsziel Apotheker bei einer Beschäftigung als pharmazeutisch kaufmännischer Angestellter. Das Erfordernis des berufsfachlichen Zusammenhangs ist bei nicht-reglementierten Berufen beispielsweise gegeben, wenn jemand während einer Qualifizierungsmaßnahme zum Maurer bereits als Maurer oder als Bauhelfer arbeitet.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen nicht übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 1 Kopie vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge.

Der Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) und eine einfache Kopie in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung bei der Einreichung der Unterlagen.

- 1 Passfoto;
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild;
- Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung;
- Hochschulabschluss oder Nachweis der Berufsqualifikation;
- Defizitbescheid bzw. Zwischenbescheid;
- Nachweis zur Qualifizierungsmaßnahme;
- ggf. Arbeitsplatzangebot oder Arbeitsvertrag;
- ggf. Weiterbildungsplan;
- ggf. Formblatt „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und ggf. Zusatzblatt A;
- Nachweis von Sprachkenntnissen;
- Lebenslauf über den beruflichen Werdegang;
- Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung;
- Unterkunftsnachweis;
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.